



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernent für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Umwelt, Energie
und Sauberkeit

3. Dezember 2013

Pilotprojekt Akkubetriebener Laubbläser

Beschluss-Nr. 0146 vom 27. August 2013, (SV-Nr. 12-F-33-0102)

Beschlusstext

Es werden zur Kenntnis genommen:

- Der Bericht des Dezernates VII vom 26.07.2013.
- Die mündlichen Ausführungen von Frau Stadträtin Zeimetz, u.a. wonach eine Umsetzung auf akkubetriebene Laubbläser bei den Entsorgungsbetrieben zeitnah, während die Umsetzung beim Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten aufgrund der schwachen Leistung der Geräte im Austausch Zug um Zug (Alt gegen Neu) erfolge.
- Die Zusage von Frau Stadträtin Zeimetz in der November Sitzung des Ausschusses einen Bericht vorzulegen betr. die Prüfung der Ausweitung auf den privaten Sektor mittels Satzung.
- Die Anregung von Stv Große betr. eine Beschaffungsgemeinschaft mit der Stadt Frankfurt zu prüfen um ggfls. eine positive Auswirkung auf die höheren Beschaffungskosten der akkubetriebenen Geräte durch eine größere Stückzahl zu erreichen.

Berichtstext (des Dezernates VII)

Zum dritten Spiegelstrich des Beschlusses hat Dezernat II/30 wie folgt Stellung genommen:

Für den von Laubbläsern ausgehenden Lärm ist allein die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einschlägig. Danach dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als

umweltschonende Geräte gekennzeichnet (Verordnung Nr. 1980/2000/EG), dürfen sie an Werktagen auch von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Weder die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV noch das Landesrecht ermächtigen die Gemeinden, abweichende Bestimmungen durch Satzungsrecht zu schaffen. Insbesondere sind die Gemeinden nicht befugt, die Nutzung akkubetriebener Laubbläser für den privaten Bereich vorzuschreiben.

Zwar ist in § 7 Abs. 3 der Geräte- und Lärmschutzverordnung bestimmt, dass weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, unberührt bleiben. Allerdings hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2005 die Lärmschutzverordnung des Landes Hessen aufgehoben, weil er davon ausgeht, dass das Bundesrecht insbesondere durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu ergangenen Verordnungen sowie durch § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausreichende Regelung trifft, die ein Einschreiten gegen alle Arten der Lärmbelastigungen ermöglicht.

Die Stellungnahme ist mit dem Umweltamt abgestimmt.

Zum vierten Spiegelstrich kann von Seiten des Dezernats VII wie folgt berichtet werden:

Das Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten hat die Möglichkeit von vergünstigten Bezugspreisen durch die gemeinsame Beschaffung von Akkulaubbläsern mit der Stadt Frankfurt/Main geprüft. Dabei werden städteübergreifende Bestellungen von beiden Seiten kritische bewertet. Sowohl in Frankfurt als auch in Wiesbaden werden stattdessen gemeinsame Beschaffungslösungen mit den jeweiligen Entsorgungsbetrieben angestrebt.

gez.